



Satzung

Fassung vom 14.09.2007

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Katholische Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern in ihren Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung von Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen auf der Basis des christlichen Menschen- und Weltbildes zu betreiben. Insbesondere will der Verein

1. Projekte der Akademie gezielt fördern,
2. durch aktive Mitarbeit die Verbindung von Theorie und Praxis in der Fort- und Weiterbildung verstärken,
3. Anregungen zur Weiterentwicklung der Akademiearbeit geben.

Darüber hinaus will der Verein den Kontakt und Austausch zwischen den Freunden und Ehemaligen der Katholischen Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern intensivieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder dürfen sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder, die eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufsübliche Vergütung erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können auf Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- (3) Bei der Aufnahme einer juristischen Person kann über deren Rechte und Pflichten im Verein ein Vertrag durch den Vorstand abgeschlossen werden, der der Mitgliederversammlung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber spätestens am letzten Werktag des Monats Oktober zum Schluss eines Jahres beendet werden.
- (5) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es groblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf eine Rückvergütung seiner Beitragsleistungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag.
- (2) Der Beitrag beträgt für natürliche Personen mindestens € 20,- und für sonstige Mitglieder mindestens € 50,-.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag fest. Die neue Beitragshöhe ist den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden, außerdem wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Im letztgenannten Fall muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, indem er sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich einlädt und dabei die Tagesordnung bekannt gibt. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderung und Beitragsfestsetzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kein Mitglied kann seine Stimme übertragen. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie Entscheidungen über Ausgaben in der Höhe von über € 10.000,-

2. Entscheidung über Satzungsänderungen
3. Wahl des Vorstandes
4. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes im Sinne des § 2 und berät den Vorstand bei anstehenden Entscheidungen.
- (2) Die Katholische Akademie für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern e.V. wird im Beirat durch deren Leiter vertreten.
- (3) Der Vorstand kann weiterhin drei Vereinsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit in den Beirat berufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer, von denen mind. zwei eine abgeschlossene Pflegeausbildung haben müssen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Zur Vertretung und Zeichnung berechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen oder einer von den beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss der verbleibende Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, die dann endgültig über die Ergänzung des Vorstandes beschließt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und bevollmächtigen.

§ 10 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernennt. Beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter ernennen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich. Können sie sich nicht einigen, so wird der Obmann auf ihren Antrag vom Landgerichtspräsidenten von Regensburg ernannt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 11 Vermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen, sowie aus öffentlichen Zuschüssen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Vorstands nehmen und die Kassen prüfen. Sie haben ihren Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins muss bei der mit der Ladung bekannt zu gebenden Tagesordnung ausdrücklich bezeichnet sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an den Caritasverband für die Diözese Regensburg mit der Auflage, es wieder für gemeinnützige Zwecke der Pflege im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Regensburg, 14.09.2007

Peter Bernsdorf
1. Vorsitzender